

Neu Kaliß den 16.03.2025

Satzung des „Freunde der alten Papierfabrik Neu Kaliß e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Freunde der alten Papierfabrik Neu Kaliß e.V.“
2. Sitz und Verwaltung des Vereins ist in Neu Kaliß
3. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Zwecke des Vereins sind die

-Förderung der Pflege und Erhaltung von Natur- und Baudenkmälern, insbesondere der alten Papierfabrik in Neu Kaliß.

- Förderung von Kunst, Kultur und Bildung

im Sinne von § 52 Abs. 2 AO der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden u.a. verwirklicht durch tätige Arbeit am Baudenkmal, durch Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Finanzierung der baulichen Vorhaben, insbesondere gehört dazu auch die

- Akquise von Spenden (Geld und Sachmittel)
- Ausstellungen, Veranstaltungen, Stipendien,
- Theaterproduktionen und -aufführungen, Filmvorführungen, Konzerte,
- Schaffung, Betrieb und temporäre Überlassung von Veranstaltungs- und Proberäumen.
- Führungen, Vorträge, Seminare, Workshops und Kurse.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §2 Abs.2
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schuldhafter und grober Weise verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr

erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Bezahlen von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- Die Tätigkeit in den Organen soll grundsätzlich ehrenamtlich erfolgen, kann aber durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer angemessenen Vergütung dotiert werden. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§9 Der Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 bis höchstens 4 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei das Recht des Vorstandes, das Amt niederzulegen, unberührt bleibt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die

Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

3. Zum Vorstand können nur natürliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstands, endet auch die Vorstandstätigkeit.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Sitzungen können in Präsenz oder Online stattfinden. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand binnen 6 Wochen die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Verwaltung des Vereins gemäß des Satzungszwecks
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins an die Vereinsmitglieder jeweils zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Vorlage einer Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Wahrnehmung von Anzeige und Vorlagepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB als hauptamtlichen Geschäftsführer

bestellen, der für die kaufmännische und organisatorische Führung des Vereins verantwortlich ist.

9. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E Mailadresse) gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich

- beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält. Dem Antrag muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Neu Kaliß, den 16.03.2025